

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XI. Jahrgang.

Berlin, 15. September 1900.

Nummer 18.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezug durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung M. 3.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich, Ungarn, M. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetrag. in der Zeitungs-Preisliste für 1900 unter Nr. 2127.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete S. 697. — Allerhöchste Verordnung, betreffend das Zeigen der Nationalflagge durch Kaufahrtschiffe S. 702. — Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in den deutschen Schutzgebieten S. 702. — Bekanntmachung des kaiserlichen Gouverneurs von Togo, betreffend Abänderung von Bezirksgrenzen S. 704. — Bekanntmachung des kaiserlichen Gouverneurs von Samoa, betreffend Erläuterung des Begriffes „Eingeborener“ S. 704. — Gouvernements-Verordnung für Samoa, betreffend Neuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe S. 705. — Bekanntmachung des kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Bahnstrecke Swakopmund—Maribib S. 706. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Juni 1900 S. 709. — Personalien S. 709.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 710. — Deutsch-Ostafrika: Usambara-Eisenbahn S. 711. — Kamerun: Abschluß des Buli-Aufstandes S. 711. — Marshall-Inseln: Jahresbericht der Saluit-Gesellschaft für 1899 S. 711. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 712. — Aus fremden Kolonien: Dekret, betreffend die portugiesischen Kolonialgesellschaften S. 715. — Verschiedene Mittheilungen: Prämiiung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft auf der Pariser Weltausstellung S. 715. — Litteratur S. 716. — Litteratur-Verzeichniß S. 717. — Verkehrs-Nachrichten S. 717. — Fahrplan vom 1. Juli 1900 ab für die Bahnstrecke Swakopmund—Maribib S. 720. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365).
Vom 25. Juli 1900.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 365), erhält die Ueberschrift „Schutzgebietsgesetz“ und wird geändert, wie folgt:

I. An die Stelle des § 2 treten folgende Vorschriften:

§ 2.

Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§ 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemäßheit der Vorschriften über das letztere zusammengelegte Gericht des Schutzgebiets tritt.

§ 2a.

In den Schutzgebieten gelten die im §. 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze. Die Vorschriften

*) Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 809 ff.



der §§ 20 bis 22, des § 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 2b.

Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 2a bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 2c.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

II. Im § 3 werden

1. die Nr. 1, 2 und 5 gestrichen,

2. die Nr. 4 unter a folgendermaßen gefaßt:

die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe eintritt, daß, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§ 56, 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleiben;

3. die Nr. 9 folgendermaßen gefaßt:

die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiete übertragen und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofs sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnungen getroffen werden, daß das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muß;

4. die Nr. 11 durch folgende Vorschrift ersetzt:

für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluß der Verfügungen von Todeswegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden.

III. An die Stelle des § 4 treten folgende Vorschriften:

Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599), Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

IV. Als § 10 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 10 a.

Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.

V. Als § 11 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Für Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 und das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft gesetzt sind, wird der Zeitpunkt, in welchem die §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Schutzgebietsgesetzes, wie er sich aus den Aenderungen ergibt, die im Artikel 1 sowie in dem Gesetze, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 2. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 365) vorgesehen sind, unter fortlaufender Reihenfolge der Paragraphenzahlen und Nummern durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Hierbei sind die in dem bisherigen Gesetz enthaltenen Ver-



weisungen auf die Vorschriften von Gesetzen, die durch neuere Gesetze aufgehoben oder geändert worden sind, durch Verweisungen auf die an die Stelle jener Vorschriften getretenen neuen Vorschriften zu ersetzen.

Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften des von dem Reichskanzler bekannt gemachten Textes an die Stelle.

Artikel 3.

Die Vorschriften des Artikel 2 Abs. 1 treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigenden Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bergen, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 25. Juli 1900.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

Bekanntmachung wegen Redaktion des Schutzgebietsgesetzes. Vom 10. September 1900.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 809) wird der Text des Schutzgebietsgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 10. September 1900.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Schutzgebietsgesetz.

§ 1.

Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§ 2.

Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§ 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemäßheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

§ 3.

In den Schutzgebieten gelten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze. Die Vorschriften der §§ 20 bis 22, des § 23 Abs. 1 bis 3 und 5, der §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 5.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängniß bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;
2. vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
 - a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe eintritt, daß, soweit die Staatsanwaltschaft zuständig ist, die Vorschriften der §§ 56, 65 und des § 71 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleiben;
 - b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt;
 - c) der § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;



3. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
4. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 2 etwas Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;
5. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;
6. die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts einem Konsulargericht oder einem Gerichtshof in einem Schutzgebiet übertragen und über die Zusammenetzung des letzteren Gerichtshofs sowie über das Verfahren in Berufungs- und Beschwerdesachen, die vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Beisitzern bestehen muß;
7. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
8. für die gerichtliche und notarielle Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausschluß der Verfügungen von Todeswegen ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben sowie die Zuständigkeit der Notare eingeschränkt werden;
9. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 7.

Auf die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die §§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 614) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiete geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch kaiserliche Verordnung bestimmte andere Theile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

§ 8.

Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in den §§ 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 9.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugniß einem anderen kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältniß der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 615) sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Zur Einne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 10.

Durch kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899, Reichs-Gesetzbl. S. 319) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge infolge der Verleihung dieses Rechtes hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) gilt.



§ 11.

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrags (Statuts) durch Beschluß des Bundesraths die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der im Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben.

Der Beschluß des Bundesraths und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 12.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Vertheilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensvertheilung.

§ 13.

Die Gesellschaften, welche die im § 11 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesraths erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 14.

Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Tuldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.

§ 15.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Theile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugniß zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

§ 16.

Für Schutzgebiete, in denen das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) und das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 noch nicht in Kraft gesetzt sind, wird der Zeitpunkt, in welchem die §§ 2 bis 7 dieses Gesetzes in Kraft treten, durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.



Verordnung, betreffend das Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *ic.*, verordnen auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (R.-G.-Bl. S. 399) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Deutsche Kauffahrteischiffe haben die Reichsflagge zu zeigen:

- a) beim Begegnen mit einem Schiff Meiner Marine, welches die Reichs-Kriegsflagge gesetzt hat,
- b) beim Passiren einer deutschen Küstenbefestigung, auf welcher die Kriegsflagge weht, wenn das Passiren innerhalb drei Seemeilen vom Strande beim tiefsten Ebbestand ab gerechnet erfolgt,
- c) beim Einlaufen in einen deutschen Hafen.

§ 2.

Fremde Kauffahrteischiffe haben in den Fällen des § 1 b und c ihre Nationalflagge zu zeigen, ingleichen beim Begegnen mit einem Schiff Meiner Marine, welches die Reichs-Kriegsflagge gesetzt hat, wenn die Begegnung innerhalb der im § 1 b bezeichneten Grenze erfolgt.

§ 3.

Die Kommandanten Meiner Schiffe haben die Befolgung der Vorschriften über die Flaggenführung durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt

- a) in den Fällen der §§ 1, 2 das Zeigen der Flagge erforderlichen Falls zu erzwingen;
- b) den Kauffahrteischiffen solche als Nationalflagge geführten Flaggen, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, und solche von ihnen geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Reichsflagge zu verhindern.

§ 4.

Die Verpflichtung der Hafenpolizeibehörden zum Einschreiten bei Nichtbefolgung der in den §§ 1 und 2 gegebenen Vorschriften wird durch die Bestimmung des § 3 nicht berührt.

Schloß Wilhelmshöhe, den 21. August 1900.

Wilhelm I. R.

Fürst zu Hohenlohe.

Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Deutsch-Ostafrika.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie des § 18 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika, vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 1) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

- dem jedesmaligen Gouverneur des Schutzgebietes von Deutsch-Ostafrika und seinem jedesmaligen Stellvertreter innerhalb des ganzen Schutzgebietes,
- den Bezirksrichtern in Dar-es-Salam und in Tanga und ihren jedesmaligen Stellvertretern innerhalb ihres Amtsbezirks,
- denjenigen Personen, welche für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung der vorstehend bezeichneten Beamten von dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt werden, innerhalb des von dem Gouverneur oder seinem Stellvertreter zu bezeichnenden Bezirks.

Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Deutsch-Südwestafrika.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 8. November 1892 (Reichs-Gesetzbl.

*) Aus dem „Deutschen Reichs-Anzeiger“ Nr. 210, 1900.



§. 1037) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung erteilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

- dem jedesmaligen Gouverneur des Schutzgebietes von Deutsch-Südwestafrika und seinem jedesmaligen Stellvertreter innerhalb des ganzen Schutzgebietes,
- den Bezirkshauptleuten innerhalb ihres Amtsbezirks,
- denjenigen Personen, welche für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung der vorstehend bezeichneten Beamten von dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt werden, innerhalb des von dem Gouverneur oder seinem Stellvertreter zu bezeichnenden Bezirks.

Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Kamerun.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete Kamerun und Togo, vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung erteilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

- dem jedesmaligen Gouverneur des Schutzgebietes von Kamerun und seinem jedesmaligen Stellvertreter innerhalb des ganzen Schutzgebietes,
- den Bezirksamtännern und ihren jedesmaligen Stellvertretern innerhalb ihres Amtsbezirks,
- denjenigen Personen, welche für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung der vorstehend bezeichneten Beamten von dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt werden, innerhalb des von dem Gouverneur oder seinem Stellvertreter zu bezeichnenden Bezirks.

Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Togo.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes für die Schutzgebiete Kamerun und Togo, vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung erteilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

- dem jedesmaligen Gouverneur des Schutzgebietes von Togo und seinem jedesmaligen Stellvertreter innerhalb des ganzen Schutzgebietes,
- denjenigen Personen, welche für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung der vorstehend bezeichneten Beamten von dem Gouverneur oder dessen Stellvertreter zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt werden, innerhalb des von dem Gouverneur oder seinem Stellvertreter zu bezeichnenden Bezirks.

Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes im Schutzgebiete der Marshall-Inseln.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie des § 10 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 13. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 291) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung erteilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

- dem jedesmaligen Landeshauptmann des Schutzgebietes der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln und seinem jedesmaligen Vertreter innerhalb des ganzen Schutzgebietes,

denjenigen Personen, welche für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung der vorstehend bezeichneten Beamten von dem Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt werden, innerhalb des von dem Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter zu bezeichnenden Bezirks.

Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.*)

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie des § 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 542) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten in Ponape, Yap und Saipan innerhalb ihres Amtsbezirks, mit der Maßgabe, daß dieselben berechtigt sind, sich in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten,

in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung dieser Beamten deren allgemeine Stellvertreter, in weiteren Behinderungsfällen die von dem Kaiserlichen Gouverneur zu Herbertshöhe oder von dem Kaiserlichen Vicegouverneur in Ponape zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellten Personen.

Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Samoa.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), und des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 614) sowie des § 9 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Samoa, vom 17. Februar 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 136) ist den nachstehenden Beamten die Ermächtigung ertheilt, im Schutzgebiete von Samoa bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden, und zwar:

dem jedesmaligen Kaiserlichen Richter zu Apia,

in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung desselben denjenigen Personen, welche der Kaiserliche Gouverneur von Samoa zur Wahrnehmung standesamtlicher Geschäfte bestellt.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch Bekanntmachung vom 3. Juni 1899 veröffentlichte Abgrenzung der Stationsbezirke Solode-Basari einerseits und Kete-Kratschi andererseits dahin abgeändert worden ist, daß die bisher zum Bezirk Kete-Kratschi gehörige Landschaft Wo in dem ihr auf der Sprigadeschen Karte des nördlichen Theils des Schutzgebietes Togo (1 : 1 000 000) gegebenen Umfange dem Bezirk Solode-Basari einverleibt ist.

Lome, den 30. Juli 1900.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Heim.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Samoa.

Anläßlich eines Einzelfalles wird bezüglich der Auslegung und zur Erläuterung des Begriffes „Eingeborener“ im Sinne des § 3 der Gouvernements-Verordnung vom 1. März 1900 Folgendes bekannt gegeben:

Diejenigen Personen, die im Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten und nicht Eingeborene sind, werden „Fremde“ genannt.

*) Vergl. die Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes in Deutsch-Neu-Guinea (Kol. Bl. 1899, S. 553).



Bei gesetzlichen Ehen zwischen Fremden und Eingeborenen folgt die Ehefrau dem Gerichtsstande des Ehemannes.

„Mischlinge“ (Halblütige, Halbcastis), die aus einer gesetzlichen Ehe eines Fremden mit einer Eingeborenen stammen, folgen dem Gerichtsstande des Vaters.

Bei Mischlingen, die aus einer ungesetzlichen Verbindung eines Fremden mit einer Eingeborenen stammen, hat der Kaiserliche Gouverneur bezw. der Kaiserliche Richter von Fall zu Fall zu bestimmen, ob dieselben, mit Rücksicht auf ihre Lebensführung bezüglich ihres Gerichtsstandes als Fremde oder als Eingeborene anzusehen sind.

Apia, den 1. Juli 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.
(gez.) Solf.

Gouvernements-Verordnung für Samoa.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe jeder Art in das Schutzgebiet von Samoa einzuführen.

§ 2.

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe, die durch das Kaiserliche Gouvernement zum eigenen Gebrauch eingeführt werden;
- b) Feuerwaffen und Schießbedarf zu Sportzwecken, für deren Einfuhr im voraus die schriftliche Erlaubniß des Kaiserlichen Gouvernements eingeholt ist;
- c) Feuerwaffen und Schießbedarf, welche die Ausrüstung von Reisenden bilden;
- d) Sprengstoffe zu technischen Zwecken, für deren Einfuhr im voraus die schriftliche Erlaubniß des Kaiserlichen Gouvernements eingeholt ist.

§ 3.

Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe sind in den § 2 b bis d vorgesehenen Fällen bei der Aufsichtsbehörde einzutragen. Letztere hat einen Erlaubnißschein zum Führen der eingetragenen Feuerwaffen auszustellen. Der Erlaubnißschein enthält den Namen der zur Führung der Feuerwaffe berechtigten Person sowie die Beschreibung der Feuerwaffe.

§ 4.

Für den Erlaubnißschein ist eine Gebühr von 20 M. (zwanzig Mark) zu zahlen. Die seitens des Kaiserlichen Gouvernements erteilte Erlaubniß zur Einföhrung von Feuerwaffen befreit nicht von der Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle den festgesetzten Einfuhrzoll zu entrichten.

§ 5.

Von jeder Uebertragung von Feuerwaffen, Schießbedarf oder Sprengstoffen an andere Personen, sei es durch Verkauf, durch Tausch oder auf andere Weise, ist der Aufsichtsbehörde vorher Kenntniß zu geben.

§ 6.

Personen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Besiß von Feuerwaffen sind, haben dieselben binnen drei Monaten zur Eintragung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden und eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß weitere als die angemeldeten Feuerwaffen nicht in ihrem Besiß sind.

Für die so angemeldeten Feuerwaffen werden Erlaubnißscheine ohne Kosten von der Aufsichtsbehörde ausgestellt.

§ 7.

Es ist verboten, Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffe jeder Art an Eingeborene zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise zu verabsolgen.

Der Kaiserliche Gouverneur ist befugt, von dieser Bestimmung Ausnahmen eintreten zu lassen.

§ 8.

Der Eigenthümer oder Besißer eines Hauses oder Grundstückes, in bezw. auf welchem Feuerwaffen, Schießbedarf oder Sprengstoffe angefundeu werden, die ohne die schriftliche Erlaubniß des Kaiserlichen



Gouvernements eingeführt worden sind, wird im Sinne dieser Verordnung dem Eigenthümer der angeführten Gegenstände gleichgeachtet.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. (fünftausend Mark) allein oder in Verbindung miteinander bestraft. Die Feuerwaffen, der Schießbedarf und die Sprengstoffe, welche Gegenstand der Zuwiderhandlung sind, unterliegen der Einziehung.

§ 10.

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Alle Beschlüsse und Verordnungen des ehemaligen Municipalraths von Apia, betreffend die Einfuhr von Feuerwaffen, Schießbedarf und Sprengstoffen, sind hiermit aufgehoben.

Apia, den 1. August 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(gez.) Solf.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Bahnstrecke Swakopmund—Karibib.

Vom 1. Juli d. J. ab treten für die Bahnstrecke Swakopmund—Karibib die nachstehenden Tarife und Vorschriften für Beförderung von Personen und Gütern in Kraft.

Windhoek, den 5. Mai 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

(gez.) Leutwein.

I. Personenverkehr.

a. Tarif.

	Einfache Fahrt		Hin- und Rückfahrt		Bemerkungen
	I. Klasse pro Kilom. Mk.	II. Klasse pro Kilom. Mk.	I. Klasse pro Kilom. Mk.	II. Klasse pro Kilom. Mk.	
a) für Weiße	0,10	0,06	0,15	0,09	Rückfahrkarten für Eingeborene werden nicht ausgegeben.
b) für Eingeborene	—	0,04	zehn Tage gültig		
c) Straf- bezw. Zuschlagskarten à 1 Mk.					

Kinder bis zu vier Jahren haben freie Fahrt.

Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre sowie jüngere Kinder, falls für sie ein Platz beansprucht wird, werden bei Lösung von einfachen und Rückfahrkarten zu ermäßigten Sätzen in der Weise befördert, daß für ein Kind eine Karte zum halben Preise mit Aufzählung auf 10 Pf., für zwei Kinder eine Karte zum vollen Fahrpreis verabsolgt wird.

b. Abfertigungsvorschriften.

1. Die Abfertigung der Reisenden geschieht auf Grund von Fahrkarten, welche mit laufender Nummer versehen sind.

2. Die Fahrkarten gelten entweder nur für eine Hinfahrt (einfache Karten) oder für Hin- und Rückfahrt innerhalb zehn Tagen (Rückfahrkarten). Letztere sind nicht übertragbar.

3. Der Schalterbeamte hat jede Fahrkarte vor der Abgabe durch Datumstempel oder handschriftlich mit dem Datum des Ausgabetales zu versehen.



Die Ausgabe unrichtig, un deutlich oder ungenügend datirter oder nicht datirter Fahrkarten ist verboten.

4. Der Reisende, welcher ohne gültige Fahrkarte betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 M. zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher unaufgefordert dem Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlag von 1 M. zu zahlen.

c. Beförderung von Reisegepäck.

a) Begriff des Reisegepäcks.

Als Reisegepäck kann nur das, was der Reisende zu seiner Reise bedarf, namentlich Koffer, Reise säcke, kleine Kisten und dergleichen aufgegeben werden.

b) Tarif.

Für Reisegepäck werden 0,04 M. pro Kilometer und 100 kg (gewöhnlicher Gütertariffsaß) berechnet. Auf jede Fahrkarte werden 25 kg Freigeepäck gewährt.

d. Beförderung von Hunden.

Für die Beförderung von Hunden sind ohne Rücksicht auf das Alter oder die Größe derselben 0,03 M. pro Kilometer zu zahlen. Den gleichen Zuschlag wie bei b4 vorgeesehen, außer dem tarifmäßigen Preise einer Hundefahrkarte, hat der Reisende zu zahlen, welcher unterlassen hat, für einen mitgenommenen Hund eine Fahrkarte zu lösen.

2. Güterverkehr.

Tarif.

St ü c k g u t			W a g e n l a d u n g		
Gewöhnlicher Tariffsaß pro 100 kg und 1 Kilo- meter M.	Besondere Tariffsaße, und zwar:		Gewöhnliche Wagen- ladungs klasse bei Aufgabe von 5000 kg ob. Zahlung für dieses Gewicht pro 100 kg und 1 Kilometer M.	Besondere Tariffsaße, und zwar:	
	Ausnahme-Tarif 1. pro 100 kg und 1 Kilometer M.	Ausnahme-Tarif 2. pro 100 kg und 1 Kilometer M.		Spezial-Tarif I. für Güter des Ausnahme- Tariffes I bei Aufgabe von 5000 kg oder Zahlung für dieses Gewicht pro 100 kg und 1 Kilometer M.	Spezial-Tarif II. für Güter des Ausnahme- Tariffes II bei Aufgabe von 5000 kg oder Zahlung für dieses Gewicht pro 100 kg und 1 Kilometer M.
0,04	0,02	0,02	0,03	0,012	0,012

Grundsätze für die Frachtberechnung.

a. St ü c k g u t.

1. Die Fracht wird nach Kilogramm berechnet. Sendungen unter 20 kg werden für 20 kg, das darüber hinausgehende Gewicht mit 10 kg steigend so gerechnet, daß je angefangene 10 kg für voll gelten. Die Fracht wird auf volle 0,10 M. aufgerundet.

2. Die Mindestfracht beträgt 0,50 M. für jede Frachtsendung.

3. Die nachstehend unter Ausnahme-Tarif 1 bis 2 nicht aufgeführten Güter werden nach dem gewöhnlichen Tariffsaß berechnet.

4. Der Ausnahme-Tarif 1 kommt in Anwendung in der Richtung Swakopmund—Innereß und umgekehrt bei Aufgabe von Kohlen, Bauholz, Wellblech, Cement, landwirtschaftlichen Geräthen, Geräthen und Materialien für Wege-, Wasser- und Dammbauten, Walz- und Stabeisen, Maschinen jeder Art, zur Aussaat bestimmten Saatfrüchten, lebenden Bäumen und Sträuchern, Zuchtvieh aller Art, auch Zuchtgeflügel.

5. Der Ausnahme-Tarif 2 nur für Güter der Richtung Innereß—Swakopmund kommt für Landesprodukte im Allgemeinen, wie Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues und der Viehwirtschaft in Anwendung.

6. Werden Güter des Ausnahme-Tariffes mit solchen der gewöhnlichen Stückgutklasse in getrennter Verpackung mit einem Frachtbrief aufgegeben, so wird die Fracht nach den Säzen der gewöhnlichen Stückgutklasse berechnet, sofern nicht bei getrennter Aufgabe des Gewichtes die Einzelberechnung sich billiger stellt.

7. Werden Güter des Ausnahme-Tariffes mit solchen der gewöhnlichen Stückgutklasse zu einem Frachtstück vereint, so wird die Fracht für das ganze Gewicht zu den Säzen der gewöhnlichen Stückgutklasse berechnet.



b. Wagenladung.

8. Zu den Säzen der Wagenladungsklassen werden diejenigen Güter befördert, welche der Absender mit einem Frachtbrief für einen Wagen als Wagenladung aufgibt.

9. Die Güter werden eingeteilt in drei Klassen:
Güter der gewöhnlichen Wagenladungsklasse,
Güter des Spezial-Tarifes I,
Güter des Spezial-Tarifes II.

Zu den Gütern der gewöhnlichen Wagenladungsklasse zählen die Güter der gewöhnlichen Stückguttasse, zu den Gütern des Spezial-Tarifes I die Güter des Ausnahme-Tarifes 1 und zu den Gütern des Spezial-Tarifes II die Güter des Ausnahme-Tarifes 2.

10. Der Frachtberechnung nach den Säzen der Wagenladungsklassen wird ein Gewicht von mindestens 5000 kg zu Grunde gelegt. Es können also die Wagenladungsätze nur bei Aufgabe von ganzen Wagenladungen im Gewicht von 5000 kg oder bei Bezahlung dieses Gewichtes Anwendung finden.

Ergibt jedoch die Berechnung bei Zugrundelegung des wirklichen Gewichtes und des entsprechenden Stückgutpreises eine billigere Fracht, so ist diese Berechnungsweise in Anwendung zu bringen.

Beispiel: Es kommen in Ewalopmund zur Beförderung nach Zakalswater 3500 kg Bauholz zur Aufgabe. Bauholz tarifirt nach Ausnahme-Tarif 1 bezw. Spezial-Tarif I, und betragen die Frachtätze für 100 km 2,00 Mk. bezw. 1,20 Mk. pro 100 kg.

Bei Zugrundelegung des wirklichen Gewichtes und Anwendung des Ausnahme-Tarifes 1 (Stückgut) würde die Fracht

$$3500 \times 2,0 = 70,00 \text{ Mk. betragen.}$$

Bei Anwendung der Wagenladungsklasse (Spezial-Tarif I), also bei Zahlung eines Gewichtes von 5000 kg beträgt die Fracht nur

$$5000 \times 1,20 \text{ Mk.} = 60,00 \text{ Mk.}$$

Es wäre also im vorstehenden Falle die Sendung als Wagenladung nach den Säzen des Spezial-Tarifes I zu berechnen.

11. Im Falle der Zusammenladung ungleich tarifirter Güter wird die Fracht für die ganze Sendung auf Grund des höchsten für einen Theil der Sendung geltenden Tariffaßes ermittelt, sofern nicht bei getrennter Gewichtsangabe die Einzelberechnung sich billiger stellt.

c. Nebengebühren.

1. Für Auf- und Abladen der Stückgüter für 100 kg — 0,05 Mk.

Das Be- und Entladen der Wagenladungen hat der Absender bezw. der Empfänger zu besorgen.

2. Wägebeld.

1. für Stückgüter für 100 kg — 0,05 Mk. Diese Gebühr wird erhoben:

- a) für die Ermittlung des Gewichtes von Frachtstückgut, wenn der Frachtbrief eine Gewichtsangabe nicht enthält, oder das angegebene Gewicht unrichtig ist;
- b) wenn der Absender nach erfolgter bahnsseitiger Verwiegung die Wiederholung derselben beantragt hat und eine sich dabei etwa ergebende Differenz nicht mehr als 2pCt. beträgt;
- c) wenn der Empfänger die Verwiegung beantragt hat und die Nachwiegung kein von der Eisenbahn zu vertretendes Mindergewicht ergeben hat;

2. für Wagenladungsgüter:

- a) für Verwiegung einzelner Frachtstücke für 100 kg — 0,05 Mk.;
- b) für Verwiegung mittelst der Güterwaage für jeden Wagen — 2,00 Mk.

Abfertigungsvorschriften.

Abluß des Frachtvertrages.

1. Die Annahme erfolgt erst nach vollständiger Auslieferung — bei Wagenladungsgütern nach vollständiger Verladung — der zu einem in duplo auszufertigenden Frachtbrief gehörigen Güter und nach Prüfung der Annahmefähigkeit bezw. nach Beseitigung diesbezüglicher Anstände. Zum Zeichen der Annahme ist der Tagesstempel der Abfertigungsstelle auf den Frachtbrief und das Duplikat aufzudrücken. Der Duplikatfrachtbrief wird von der Empfangsstation mit dem dazugehörigen Gute dem Empfänger ausgehändigt. Der quittirte Unikatfrachtbrief bleibt als Belag bei der Empfangsstation.

2. Bei nachträglicher Zurückgabe eines unrichtigen Frachtbriefes an den Auslieferer und Aussteller eines neuen Frachtbriefes sind der alte Frachtbrief und das Duplikat zu vernichten oder der Abfertigungsstempel mit Tinte zu durchstreichen.

3. Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob. Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme

des Gutes verweigert, berechtigt, zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe und dem Duplikate das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt.

4. Die Fracht ist bei der Aufgabe zu zahlen.

Verfügungsrecht.

5. Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, daß das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder auf einer Zwischenstation abgeliefert werde.

Derartige Verfügungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Empfangsstation durch die Versandstation zugehen.

Ablieferung des Gutes.

6. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge (Wäge-, Lade- und Lagergeld) und gegen Bescheinigung des Empfanges auf dem Frachtbriefe das Gut auszuhandigen.

7. Die Eisenbahn kann, wo sie es als angemessen erachtet, Kolliführunternehmer bestellen, welchen die ankommenden Güter zur Ausshändigung bezw. Weiterbeförderung an den Empfänger übergeben werden.

8. Diejenigen Empfänger, welche ihre Güter selbst abholen oder sich anderer als der von der Eisenbahn bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der Güterabfertigungsstelle rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Haftung.

9. Die Haftpflicht ergibt sich aus den diesbezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches bezw. der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Betreffs der Tarife und Abfertigungsvorschriften für Beförderung lebenden Viehes sowie wegen der Lieferfristen für die Beförderung von Gütern jeder Art, bleibt Bestimmung vorbehalten.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Leutwein.

Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Juni 1900.

(Eine Rupie zum Kurse von 1,39375 M.)

Haupt-Zollamt	Zölle für				Schiffahrts-		Holzschlag-		Neben-		Insgesamt				
	Ausfuhr		Einfuhr		Abgabe		Gebühren		Einnahmen		Rp.		M.		
	Rp.	ℳ.	Rp.	ℳ.	Rp.	ℳ.	Rp.	ℳ.	Rp.	ℳ.	Rp.	ℳ.	Rp.	ℳ.	
Tanga	695	19	16 387	32	3	—	88	32	41	—	17 215	19	=	23 993	82
Pangani	3 150	48	3 874	08	—	—	9	58	9	32	7 044	18	=	9 817	97
Sagamoyo	7 907	33	21 601	27	12	—	60	38	18	32	29 599	56	=	41 254	83
Dar-es-Salam	3 494	12	20 374	60	54	—	29	44	103	41	24 056	29	=	33 528	68
Nitwa	5 032	27	8 358	46	36	—	39	58	8	—	13 475	03	=	18 780	85
Zindi	3 579	13	4 724	29	9	—	11	45	19	32	8 343	55	=	11 629	25
Zusammen	23 859	14	75 321	10	114	—	240	19	200	09	99 734	52	=	139 005	40
	33 253	M.	104 978	M.	158	M.	334	M.	278	M.					
	79	ℳ.	86	ℳ.	89	ℳ.	91	ℳ.	95	ℳ.					

Personalien.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 28. August 1900.

Freiherr v. Mordeck zur Rabenau, Leutnant im Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11, mit dem 4. September d. Jz. aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 5. September d. Jz. als Leutnant mit seinem bisherigen Patent in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika wiederangestellt.

A. R. D. vom 5. September 1900.

Dr. Engeland, Assistenzarzt beim Infanterie-Regiment Nr. 128, mit dem 4. September d. Jz. aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 5. September d. Jz. als Assistenzarzt mit seinem bisherigen Patent bei der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika angestellt.



Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. D. vom 30. August 1900.

Dr. Dammermann, charakterisirter Oberarzt, aus der Schutztruppe ausgeschieden und gleichzeitig in der Armee als charakterisirter Oberarzt im 1. Hannoverschen Infanterie-Regiment Nr. 74 wieder angestellt.

Schutztruppe für Kamerun.

A. R. D. vom 28. August 1900.

Dr. Jungmahr, Königlich Bayerischer Oberarzt der Reserve, nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Königlich Bayerischen Heere, mit dem 25. August d. J. als Oberarzt mit einem Patent vom 25. Oktober 1899 in der Schutztruppe für Kamerun angestellt.

Dr. Fuchs, Königlich Bayerischer Assistenzarzt beim Bayerischen 20. Infanterie-Regiment, nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Königlich Bayerischen Heere, mit dem 25. August d. J. als Assistenzarzt mit einem Patent vom 16. Oktober 1899 in der Schutztruppe für Kamerun angestellt.

A. R. D. vom 9. September 1900.

Dr. Ipscher, Stabs- und Bataillonsarzt des 1. Bataillons Schleswig-Holsteinischen Fußartillerie-Regiments Nr. 9, mit dem 11. September d. J. aus dem Heere ausgeschieden und mit dem 12. September d. J. als Stabsarzt bei der Schutztruppe für Kamerun mit seinem bisherigen Patent angestellt.

A. R. D. vom 6. September 1900.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Hauptmann v. Dannenberg, Kompagniechef in der Schutztruppe für Kamerun, den Rothen Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern, dem Oberleutnant v. Bülow, dem Leutnant v. Madai von derselben Schutztruppe den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern und dem Sanitäts-Sergeanten Baumann genannter Schutztruppe das Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse zu verleihen.

Nichtamtlicher Theil.

Personal-Nachrichten.

Deutsch-Ostafrika.

Der Gerichtsassessor Dr. Neuhaus und der Militär-Intendanturrath Müller sind nach Dar-es-Salam abgereift.

Es sind mit Heimathsurlaub am 31. August d. J. in Neapel eingetroffen: Der Kaiserliche Gouverneur Generalmajor v. Liebert, der Oberleutnant v. Stuemmer und der Sergeant Fleischmann. Die Vertretung des Gouverneurs hat Major v. Estorff von der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika übernommen.

Die Ausreise in das Schutzgebiet haben unter dem 13. September d. J. von Neapel aus angetreten: Leutnant Frhr. v. Nordack zur Rabenau, Oberstabsarzt Dr. Steuber, Unteroffizier Beckmann und Sanitätsunteroffizier Rieckert.

Kamerun.

Major v. Kampff hat Anfang September die Stellvertretung des Kaiserlichen Gouverneurs übernommen.

Der Gärtner Geist ist in Kamerun eingetroffen.

Der Zimmermann Kamplair ist nach Kamerun abgereift.

Der Zimmermann Kleemann ist an Dysenterie verstorben.

Hauptmann und Kompagniechef v. Dannenberg sowie der Sergeant Dießsch sind mit Heimathsurlaub am 30. August d. J. in Hamburg eingetroffen.

Der Oberarzt Dr. Jungmahr, Assistenzarzt Dr. Fuchs und Unteroffizier Fischer haben am 11. September d. J. von Hamburg aus die Ausreise in das Schutzgebiet angetreten.

Logo.

Die zum Auswärtigen Amt kommandirten Leutnants Smeid und Rieck, der Vicefeldwebel Süßmich und der Sergeant Jurischka sind in Lome eingetroffen.

Der Stationsassistent Schulz ist nach Lome abgereift.

